



PLAN-HAI-11-2

Blumenstr. 28b
80331 München
Tel. 089 236 200 21151

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-
Langwied
Sebastian Kriesel
Landsberger Straße 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.03.2021

Gestaltung des Grünsplatz an der Limesstr. 1

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00701 des Bezirksausschusses 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
vom 16.09.2020

Sehr geehrte*r Sebastian Kriesel,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie, den Grünsplatz zwischen der städtischen Liegenschaft Limesstraße 1 und der Bahnlinie S4 neu zu gestalten und dabei auch einen Standort für eine Wertstoffinsel zu prüfen.

In Abstimmung mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Flächennutzungsplan stellt nördlich angrenzend an die städtische Liegenschaft Limesstraße 1 (Fl. Nr. 1600/4, Gemarkung Aubing) auf der nicht städtischen Fl. Nr. 1601/0 Gemarkung Aubing reines Wohngebiet dar. Nördlich davon sind Bahnflächen dargestellt (Teilflächen von Fl. Nr. 586/0, ebenfalls nicht in städtischem Eigentum). Eine Neugestaltung würde somit das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer*innen voraussetzen.

Bei der angesprochenen Liegenschaft zwischen der Limesstr.1 und der Bahnlinie S4 handelt es sich um eine im Eigentum der Deutschen Bahn AG befindliche Fläche. Die Einrichtung einer Wertstoffinsel müsste somit bei entsprechendem Interesse der im Auftrag der Dualen Systeme in München tätigen Entsorgungsfirmen mit der Bahn vereinbart werden. Nach Informationen des Abfallwirtschaftsbetriebs München stellt die Bahn jedoch grundsätzlich keine Flächen zur Einrichtung von Wertstoffinseln zu Verfügung. Unabhängig davon wäre die Entsorgung der Container durch die hereinhängenden Äste und vorhandenen Baumkronen pro-



blematisch. Der Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung erstreckt sich über die gesamte Fl. Nr. 1601/0 und über Teile der Bahnfläche Fl. Nr. 586/0 und insofern wäre für Vorhaben, die mit Veränderungen oder Fällungen von Bäumen verbunden sind, eine Veränderungs- oder Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde für geschützte Gehölze nötig.

Zu dem Sachverhalt haben wir auch bei der Deutschen Bahn AG nachgefragt. Diese teilte uns Folgendes mit: „Die Aufstellung von Wertstoffinseln auf Bahngrund ist gemäß unserer Konzernrichtlinie für Gestattungen, aufgrund von Lärmbelästigungen und Verunreinigungen, nicht durchsetzbar.“

Weiterhin äußerte sich die Deutsche Bahn AG zum illegal aufgestellten Altkleider-Container wie folgt: „Über den illegal aufgestellten Altkleider-Container haben wir Kenntnis genommen und werden diesbezüglich entsprechende Maßnahmen einleiten.“

Bezüglich der kaputten Bank ist der zuständige Unterhaltsbezirk des Baureferats Gartenbau informiert und wird die Bank und den unmittelbaren Bereich herrichten und unterhalten.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00701 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen